



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Ahrweiler  
Abt. 1.4 - Strukturentwicklung  
Wilhelmstr. 24 - 30,  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

25.02.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1146-	s.u.	Felix Vöhringer	+49 651 9494-101
0001#2025/0016-0382		Felix.Voehringer@add.rlp.de	+49 651 9494-711101
Ref_21			

Bitte immer angeben!

## Bestätigung des Vorliegens einer „Haushaltsschwäche“ bzw. „Haushaltsnotlage“ im Sinne diverser Bundesförderprogramme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 20.02.2025 haben Sie die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zum Zwecke der Beantragung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie zur Bundesförderung kommunaler Klimaschutz (Kommunalrichtlinie) (Förderschwerpunkt 4.1.7 Einrichtung einer Klimaschutzkoordination für die Maßnahme „Einrichtung einer Stelle für Klimaschutzkoordination in der Kreisverwaltung Ahrweiler“) um die Bestätigung einer „Haushaltsschwäche“ des Landkreis Ahrweiler im Sinne der Zuwendungsrichtlinien des Bundes gebeten.

Der konkrete Begriff einer „Haushaltsschwäche“ bzw. „Haushaltsnotlage“ ist in Rheinland-Pfalz haushaltsrechtlich nicht vorgesehen. Grundsätzlich können sich solche Kommunen in einer „Haushaltsnotlage“ befinden, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können, bilanziell überschuldet sind und/oder eine hohe Liquiditätskreditverschuldung aufweisen.

Als Reaktion auf die insgesamt sehr hohe Liquiditätskreditverschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz hat das Land zum 1. Januar 2012 den „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ gestartet. In Rheinland-

1/1

**Konto:**  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr

Pfalz kann im Sinne des o.a. und anderer Bundesprogramme, die für finanzschwache Kommunen erhöhte Fördersätze vorsehen, jedenfalls für die am KEF-RP teilnehmenden Kommunen das Vorliegen einer „Finanzschwäche“ bestätigt werden.<sup>1</sup>

Im Rahmen einer beabsichtigten Teilnahme an entsprechenden Förderprogrammen des Bundes kann für den Landkreis Ahrweiler insoweit für das Haushaltsjahr 2025 das Vorliegen einer „Haushaltsschwäche“ bestätigt werden. Aufgrund der besonderen Situation, bedingt durch die Flutkatastrophe 2021, füge ich ergänzend meine entsprechenden Ausführungen aus der Haushaltsverfügung 2024 vom 03.04.2024 ein:

*„Da der Landkreis für den o.g. Planungszeitraum keinen ausgeglichenen Finanz- sowie Ergebnishaushalt vorlegt hat, negative freie Finanzspitzen ausweist, den Mindest-Rückführungsbetrag nicht leisten kann und weiterhin die Aufnahme von Liquiditätskrediten plant, wäre grundsätzlich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit zu verneinen. Dies hätte als Konsequenz, dass aufsichtsbehördlich eine Anordnung nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO zu treffen wäre. Aufgrund des atypischen Sonderfalls (Verwendung der Investitionen zum Wiederaufbau) wird jedoch von dieser Maßnahme abgesehen. Ich verweise auf das geführte Telefonat vom 04.05.2022.“*

Ich weise darauf hin, dass das Haushaltsgenehmigungsverfahren für das Haushaltsjahr 2025 noch nicht abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Robert Moldenhauer

**<< Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. >>**

---

<sup>1</sup> Der Landkreis Ahrweiler nimmt nicht am KEF-RP teil.